



**Gemeindeverwaltung
Freienwil**
Schulstrasse 2
5423 Freienwil

056 222 35 40
056 221 64 52
info@freienwil.ch

Freienwil
wohnen und erholen

Wasserreglement

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung 23.06.2022

Inkraftsetzung per 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck, Abgaben	4
§ 2	Allgemeines	4
§ 3	Rechtsform, Aufsicht	4
§ 4	Übergeordnetes Recht	4
§ 5	Technische Vorschriften	4
§ 6	Verwaltung und Aufsicht WV	4
§ 7	Brunnenmeister	4
§ 8	Aufgaben der WV	5
§ 9	Anlagen	5
§ 10	Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge	5
§ 11	Schutzzonen	5
§ 12	Ausnahmen	5
B.	Leitungsnetz	5
§ 13	Erstellung	5
§ 14	Öffentlicher Grund	6
§ 15	Erweiterung	6
§ 16	Finanzierung durch Private	6
§ 17	Löscheinrichtungen	6
C.	Hausanschluss	7
§ 18	Erstellung	7
§ 19	Kostentragung	8
§ 20	Unterhalt	8
§ 21	Absperrschieber	8
§ 22	Haftung	8
D.	Hausinstallationen	9
§ 23	Begriff	9
§ 24	Kostentragung	9
§ 25	Installationsausführung	9
§ 26	Einrichtung	9
§ 27	Kontrolle	9
§ 28	Betrieb und Unterhalt	10
E.	Wasserzähler	10
§ 29	Einbau	10
§ 30	Wasserzähler für besondere Zwecke	10
§ 31	Ablesung	10
§ 32	Schäden, Behebung	10
§ 33	Revision	11
§ 34	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	11

F.	Bezugsverhältnis zwischen Abonnent / Grundeigentümer und der WV	11
§ 35	Anschlusspflicht	11
§ 36	Abonnennten	11
§ 37	Wasserbezug	11
§ 38	Haftung	11
§ 39	Wasserbezug ohne Bewilligung	12
§ 40	Besondere Bewilligung	12
§ 41	Wasserbeschaffenheit	12
§ 42	Wasserverwendung	12
§ 43	Betriebseinschränkungen	13
§ 44	Verbot der Wasserabgabe	13
	G. Bewilligungsverfahren	13
§ 45	Umfang	13
§ 46	Planunterlagen	13
	H. Rechtsschutz und Vollzug	14
§ 47	Rechtsschutz, Vollstreckung	14
§ 48	Strafbestimmungen	14
	I. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
§ 49	Übergangsbestimmungen	14
§ 50	Revision	14
§ 51	Inkrafttreten	15

Wasserreglement der Gemeinde Freienwil

Die Einwohnergemeinde Freienwil erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz BauG) vom 19. Januar 1993 sowie die Generelle Wasserplanung der Gemeinde Freienwil (GWP) nachstehendes Wasserreglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie der öffentlichen Brunnen der Einwohnergemeinde Freienwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Freienwil (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

Abgaben ² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Allgemeines In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 3

Rechtsform, Aufsicht Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

§ 5

Technische Vorschriften Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6

Verwaltung Aufsicht WV und Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Kommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 7

Brunnenmeister Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen stellt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter an. Ihre Aufgaben

werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 8

Aufgaben
der WV

¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen

§ 9

Anlagen

¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler und öffentliche Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

³ Für die Wasserqualität von privaten Quellen und Brunnen ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich.

§ 10

Wasserbeschaffung

¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

Lieferungsverträge

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 11

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Grundwasser- und Quellfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 12

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

B. Leitungsnetz

§ 13

Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab Innendurchmesser 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³ Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.

⁴ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 14

Öffentlicher
Grund

Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11.3.2008 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 15

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 16

Finanzierung
durch Private

¹ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.

² Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

§ 17

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen. Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

² Beim Wasserbezug ab Hydranten ist ein Rückflussverhinderer anzubringen.

³ Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).

⁴ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten

der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine im Anhang des Erschliessungsfinanzierungsreglementes festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁵ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

C. Hausanschluss

§ 18

Erstellung

¹ Der Hausanschluss, inkl. Anschluss-T und Absperrschieber, führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellhahnen bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der Bauverwaltung mindestens zwei Tage im Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.

⁴ Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung auf ihre Kosten einen Hausabsperrschieber einzubauen.

⁵ Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:

a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-I)

b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe

c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm

d) Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

⁶ Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

a) PE Nenndruck mindestens 16 bar

b) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

Warn- und
Ortungsband

⁷ Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis ins Hausinnere zum Rohr befestigt werden.

Erdung ⁸ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 19

Kostentragung ¹ Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Die Hausanschlussleitung verbleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers und ist von ihm zu unterhalten.

² Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

³ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. (siehe auch §18 Abs. 4).

§ 20

Unterhalt ¹ Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten zulasten des Eigentümers.

³ Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 21

Absperrschieber ¹ Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

³ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen.

§ 22

Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

D. Hausinstallationen

§ 23

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

§ 24

Kostentragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 25

Installationsausführung ¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Die WV bestimmt Grösse und Typ des Hauptabstellhahns sowie den Einbauort.

³ Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

⁴ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 26

Einrichtung ¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 27

Kontrolle ¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt

jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 28

Betrieb und
Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

E. Wasserzähler

§ 29

Einbau

¹ Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellventil ist stets freizuhalten.

Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 30

Wasserabgabe für
besondere Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) ist durch einen Pauschalbetrag festgelegt.

² In besonderen Fällen ist die Wasserabgabe mittels Wasseruhr zu messen und wird gemäss separatem Tarif verrechnet. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger.

³ Unabhängig von der Art der Verrechnung ist eine Wasseruhr und ein Rückflussverhinderer / Systemtrenngerät zu montieren.

§ 31

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal oder durch Selbst- oder Fernablesung. Zu diesem Zweck ist Ihnen der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 32

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche

Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten / Liegenschaftseigentümer und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 33

Revision Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 34

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der zwei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent / Grundeigentümer und der WV

§ 35

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den Nachweis erbringen können, dass ihr Wasser den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist. Dies gilt auch für die Brunnen im Gemeindegebiet, welche über private Quellen gespeisen werden. Erfüllen diese die Anforderungen nicht, sind sie mit "kein Trinkwasser" zu beschriften.

§ 36

Abonnenten Als Abonnent gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

§ 37

Wasserbezug ¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschluss-bewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

² Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Abonnent umgehend der WV.

³ Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 38

Haftung ¹ Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch

unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamen Wasserzählern.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 39

Wasserbezug
ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 40

Besondere
Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

⁴ Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest. Die Landwirtschaftliche Bewässerungen benötigen eine Bewilligung nach Abs. 1.

§ 41

Wasser-
beschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 42

Wasserverwendung Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 43

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins sowie das Bewässern von Kulturen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 44

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere Liegenschaft oder Baustelle, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- c) Änderungen an Hauptabstellventil und Wasserzählern

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

G. Baubewilligungsverfahren

§ 45

Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 26 Abs. 3
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen

²Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.

§ 46

Planunterlagen

¹ Dem Gesuch sind 3 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des Katasterplanes und der Keller- und Erdgeschossgrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserverteilerbatterie eingezeichnet sind, sowie die Flächenberechnung gemäss Abschnitt II. § 21 des Erschliessungsfinanzierungsreglementes, einzureichen. Bestehende Leitungen

sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührentarif in Bausachen. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV/Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu entrichten.

⁵ Mit der Schlussabnahme der Arbeiten sind der Bauverwaltung Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel und digital einzureichen. Die Bezugsbewilligung wird erst nach Vorliegen der Ausführungspläne erteilt.

⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Rechtsschutz und Vollzug

§ 47

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007.

§ 48

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 49

Übergangs-
bestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt

§ 50

Revision

Das Wasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 51

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2022 genehmigt.
- ² Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.
- ³ Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist das Wasserreglement der Gemeinde Freienwil vom 17. Juni 2009 mit Tarifordnung aufgehoben.

GEMEINDERAT FREIENWIL

sig. Othmar Suter

Gemeindeammann

sig. Stephan Weibel

Gemeindeschreiber